clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 096/10

Datum: 8. Dezember 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Anpassung der Vergabe von Clearing-Lizenzen für Eurex OTC Derivate-Clearing-Mitglieder: Änderung der Clearing-Bedingungen

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG für die Vergabe von Lizenzen zur Teilnahme am Clearing von OTC Derivate-Transaktionen wurden angepasst.

Die Änderungen der Clearing-Bedingungen treten zum **23. Dezember 2010** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

Abschnitt 2
Clearing-Lizenz

[…]

2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

[…]

(3) Eine Clearing-Lizenz zur Teilnahme am Clearing gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Absatz 1 können beantragen:

a) […]

b) Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S.-Institute") beschränkt auf eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII unter der Bedingung, dass sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die in ~~einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument~~ diesen Clearing-Bedingungen für U.S.-Institute aufgeführt sind~~, das die Anforderungen reflektiert, die in~~

~~einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden~~.

Absatz 3 a) findet auf U.S.-Institute entsprechende Anwendung.

c) Institute mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika eine Lizenz für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII, sofern sie nachweisen, regulatorischen, aufsichtsrechtlichen sowie insolvenzrechtlichen Vorschriften zu unterliegen, die den in der Europäischen Union, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Vorschriften vergleichbar sind. Absatz 3 a) findet entsprechende Anwendung.

~~c~~d) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.

~~d~~e) […]

~~e~~f) […]

~~f~~g) […]

(4) Institute gemäß Absatz 3 lit. ~~d~~e, ~~e~~ f und ~~f~~ g müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen, ihrer Niederlassungen bzw. ihrer Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.

[…]